AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 01/2022	**Ausgegeben zu Reken am:** 10.02.2022

Inhalt:

1. Ratssitzung am 17.02.2022

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2022

3. Flurbereinigung Ramsdorf II – K55n – Westumgehung;
   Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.

. . .

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 17.02.2022,** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Reken
5. Antrag auf finanzielle Unterstützung des Schulträgers des Gymnasiums der Mariannhiller Missionare für die Erneuerung einer Aufzuganlage
6. Anpassung zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse im Rat der Gemeinde Reken;
   Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2022
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheit
11. Personalangelegenheit
12. Vergabemitteilungen
13. Mitteilungen
14. Anfragen

Reken, 09.02.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

. . .

Bekanntmachung

H A U S H A L T S S A T Z U N G

DER GEMEINDE R E K E N FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2 0 2 2

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**27.836.923 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**30.212.472 EUR**

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**24.234.070 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**30.082.907 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.982.090 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.785.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.740.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.375.549 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**170 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**350 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**390 v. H.**

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist im Rathaus, Kirchstraße 14, 48734 Reken (Zimmer 2.10), öffentlich aus und ist zudem unter der Adresse www.reken.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 09.02.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 25.01.2022
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

Flurbereinigung Ramsdorf II - K55 n - Westumgehung
Az. : 33.6 - 4 09 07 -

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 29.12.2009 wurde das Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55n – Westumgehung angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 1. bis 4. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **5.** Änderungsbeschluss vom 29.11.2021 wurden die Grundstücke

Gemeinde Reken

Gemarkung **Ramsdorf**

Flur **8** Flurstücke **98, 210, 328**

zum Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II – K55n – Westumgehung zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses ist nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem 5. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Hartmann LS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 07.02.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister